

SATZUNG

FW FREIE WÄHLER "GEMEINDEUNION Schäftlarn"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "GEMEINDEUNION Schäftlarn".

Der Verein hat seinen Sitz in Schäftlarn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Hauptaufgabe des Vereins ist die überparteiliche Interessenvertretung aller Bürger von Schäftlarn. Der Verein hat es sich u.a. zur Aufgabe gemacht, eine Liste mit geeigneten Persönlichkeiten als Kandidaten zu Kommunalwahlen in Schäftlarn, bzw. im Landkreis München aufzustellen.

§ 3

Einzelaufgaben, Auftrag

Die Zielsetzung des Vereins ist:

- a) eine separate Liste unabhängiger Persönlichkeiten aufzustellen,
- b) Wahrnehmung aller kommunalpolitischer Belange der Gemeinde Schäftlarn und des Landkreises München,
- c) Angebot an alle Organisationen und Vereine zu kooperativer Mitarbeit,
- d) Mitarbeit und Mitgliedschaft im FW FREIE WÄHLER Kreisverband München-Land.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden:

- a) die keiner politischen Partei angehören,
- b) die sich zur rechtsstaatlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- c) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schäftlarn haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Eintritt in eine politische Partei, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag für zwei vorangegangene Kalenderjahre trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt hat, und ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Streichung gilt rückwirkend als gegenstandslos, wenn das Mitglied die ausständigen Jahresbeiträge innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nachgezahlt hat.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Er erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden wird die Möglichkeit gegeben, binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung einzulegen, die von der Seite des Vereins aus über den Einspruch endgültig entscheidet.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vereins,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein steht,
- c) die Abgabe wissentlich falscher Angaben im Aufnahmeantrag.

§ 6

Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig und spätestens bis 31.03. zu entrichten.

§ 7

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassensführer,
- d) dem Pressereferenten,
- e) zwei Beisitzern.

Dem Vorstand stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor. Sie vertreten je allein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorsitzenden erledigen alle Angelegenheiten des Vereins im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse und führen die laufenden Geschäfte. Weiterhin berufen und leiten sie Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden bei aktuellem Anlass oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Einberufung des Vorsitzenden Folge zu leisten. Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben berechtigt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u.a. die Führung der laufenden Verwaltung, wobei der Vorsitzende einzelne Aufgaben den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übertragen kann. Ferner gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden die Erledigung dringlicher und unaufschiebbarer Geschäfte sowie die Leitung von Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind, und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes in Textform (z.B. per E-Mail oder einfachem Brief) unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 14

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingehen und von diesem spätestens 2 Wochen vor dieser Versammlung den Mitgliedern zugeleitet werden.

Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 15

Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens vier Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind

vor Beginn der Versammlung einzureichen. Sie können aber nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte dürfen höchstens zweimal vertagt werden.

§ 16

Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung

Über Einberufung, Beschlussfähigkeit und wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
- 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 18

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung errichtet am 16.03.2000 und jeweils geändert in den Mitgliederversammlungen vom 06.06.2000, 15.04.2014 und 20.02.2018.



Ekkehard Körner
(1. Vorsitzender)



Maria Kötzner-Schmidt
(Stellv. Vorsitzende)